

Konsultation zum Festlegungsverfahren zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen

- **Stellungnahme der E.ON Regionalgesellschaften**

Sehr geehrte Damen und Herren, 6831

die Regelungen zum Einspeisemanagement werden mit Wirkung zum 01.10.2021 aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) überführt. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) hat unter Mitwirkung der E.ON Regionalgesellschaften im Rahmen einer Branchenlösung Vorschläge zur Umsetzung der entsprechenden Vorgaben aus dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, 706) erarbeitet und der BNetzA zur Verfügung gestellt. Die E.ON Regionalgesellschaften schließen sich inhaltlich der Argumentation des BDEW an.

Nachfolgende Punkte wurden seitens der BNetzA separat im entsprechenden Begleitschreiben adressiert. Die E.ON Regionalgesellschaften möchten zu einzelnen Punkten ebenfalls gesondert Stellung beziehen. Alle weiteren Anmerkungen der Konsultationsunterlage bitten wir der zugehörigen Excel-Tabelle zu entnehmen.

Fragen und ergänzende Anmerkungen zur Konsultation

- **Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Netzbetreiber bei denen bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen durchgeführt wurden**

Die E.ON Regionalgesellschaften unterstützen in diesem Kontext die Argumentation des BDEW,

- **Einordnung von Maßnahmen bei geplanten Schaltungen aufgrund Wartung und Instandhaltung**

Nach der Entscheidung des BGH vom 11.02.2020 (XIII ZR 27/19) kann auch die Unterbrechung oder Reduzierung der Einspeisung von EEG-Anlagen aufgrund

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Karl-Ludwig Kley

Vorstand:
Dr. Johannes Teyssen
(Vorsitzender)
Dr.-Ing. Leonhard Birnbaum
Dr. Thomas König
Dr. Marc Spieker
Dr. Karsten Wildberger

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen
HRB 28196

von Wartungs-, Instandhaltungs- oder Netzausbaumaßnahmen aktuell gem. § 15 Abs. 1 EEG entschädigungspflichtig sein.

Insbesondere vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ist betrieblich eine eindeutige und rechtsverbindliche Regelung erforderlich, wann eine Maßnahme eine entschädigungspflichtige Redispatch-Maßnahme (RD-Maßnahme) ist.

Eine RD-Maßnahme, die gemäß den neuen Prozessen ergriffen und abgewickelt wird, ist immer dann gegeben, wenn sich ein strom- oder spannungsbedingter Engpass einstellt. Das schließt auch Engpässe ein, die sich aufgrund von Maßnahmen (zum Beispiel geplante Schaltungen) für Wartung, Instandhaltung oder Netzausbau ergeben.

Nicht als RD-Maßnahme betrachtet werden Abschaltungen von Anlagen, bei denen eine Einspeisung technisch nicht möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Netzanschlusspunkt spannungslos geschaltet wird. Weiterhin nicht als RD-Maßnahme durchgeführt werden Abschaltungen, die ein Netzbetreiber als Notfallmaßnahmen gemäß §13 Abs. 2 EnWG ergreift.

- **Startzeitpunkt für Koordinierungsprozess – Einführung Testphase**

Auch für den Koordinierungsprozess sollte ein Testzeitraum ab dem 15.09.2021 vorgesehen werden.

- **Weitere festzulegende Rahmenbedingungen für die Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen**

Die Prozesse zur Abrechnung von RD-Maßnahmen insbesondere zwischen den Netzbetreibern sind ein wesentlicher Bestandteil des künftigen Redispatch 2.0, der eine prozessuale und regulatorische Verbindlichkeit erfordert.

Die E.ON Regionalgesellschaften möchten auf weitere offene Punkte in diesem Kontext hinweisen:

- **Abrechnung von RD-Maßnahmen zwischen Netzbetreibern 1/4h- und TR-scharf über ein standardisiertes Datenformat**

Die E.ON Regionalgesellschaften unterstützen in diesem Kontext die Argumentation des BDEW.

- **Abrechnungsprozess des energetischen Ausgleiches**

- **Redispatch-Korrekturabrechnungen**

- **Kostenausgleichsmechanismus zwischen den Netzbetreibern**

Hier wäre eine Anlehnung an den „EEG-Wälzungsmechanismus“ mit Vorabschlag und späterer Spitzabrechnung im gleichen Monat vorstellbar.

- **Leitfaden zum Einspeisemanagement – Version 3.0 (Stand Juni 2018) ist an die geänderte Rechtslage Redispatch 2.0 anzupassen**

Durch die NABEG-Novelle aus 2019 werden sowohl die Abregelung konventioneller Anlagen als auch die von EE- und KWK-Anlagen im Rahmen von §§ 13, 13a EnWG n.F. in einem einheitlichen Regelungsregime zusammengeführt. Entsprechend werden §§ 14, 15 EEG 2017 und § 3 Abs. 1 KWKG aufgehoben. Aus diesem Grund ist es unerlässlich,

den aktuell gültigen Leitfaden 3.0 der BNetzA zum Einspeisemanagement dahingehend zeitgleich anzupassen. Mit dem BDEW-Leitfaden zur Berechnung der Ausfallarbeit Redispatch 2.0 liegt eine Grundlage für eine solche Aktualisierung bereits vor.

Nach § 13j Abs. 1 S.2 EnWG kann die BNetzA im Wege von Festlegungen weitere Vorgaben zum finanziellen Ausgleich treffen. Im aktuell geplanten BNetzA-Festlegungsrahmen (B6-20-59, BK6-20-60, BK6-20-61) der Redispatch 2.0-Prozesse kommt dies zu kurz. Die BNetzA sollte diese Ermächtigung aufnehmen und Vorgaben zum finanziellen Ausgleich rechtsverbindlich festlegen.

An dieser Stellungnahme haben folgenden E.ON Regionalgesellschaften mitgewirkt:

Avacon Netz GmbH
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt

Bayernwerk Netz GmbH
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

energis-Netzgesellschaft mbH
Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14
66121 Saarbrücken

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Syna GmbH
Ludwigshafener Str. 4
65929 Frankfurt am Main

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Detaillierte, fachliche Fragestellungen beantworten Ihnen

Freundliche Grüße